



Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Az.: F 1516 Feldatal-Windhausen

Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 14. September 1981 wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren werden **zugezogen:**

Gemarkung Kestrich

Flur 1,
Flurstücke 1 bis 25, 26/1, 26/2, 27 bis 44, 45/1, 45/2, 46, 47,
50 bis 75, 77 bis 86

1.2 Vom Flurbereinigungsverfahren werden **ausgeschlossen:**

Gemarkung Windhausen

Flur 1,
Flurstücke 186, 187, 188/1, 188/2, 189, 190 bis 193, 205/22,
205/24 bis 205/28, 206, 207, 208, 290 und 317

Flur 3,
Flurstücke 12, 13, 14, 15, 20 und 21

/2



Gleitende Arbeitszeit: Ihre Ansprechpartner sind von Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr sowie Fr. 08:30 - 12:00 Uhr zu erreichen

✉	Dienstgebäude Wetzlar	Schanzenfeldstr. 8 Postfach 2169	35578 35531	Wetzlar Wetzlar	☎ (0 64 41) 92 89-3 06 ☎ (0 64 41) 92 89-1 01	E-Mail: hlrl.fio@t-online.de
	Haupthaus Wiesbaden	Schaperstraße 16 Postfach 32 49	65195 65022	Wiesbaden Wiesbaden	☎ (06 11) 5 35-0 ☎ (06 11) 5 35-53 09	Internet: http://www.hkvv.hessen.de

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich durch diesen Änderungsbeschluss auf nunmehr **ca. 1.096 ha** und ist aus der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss treten keine Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte** insbesondere:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer 1.1 zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landrat des Vogelsbergkreises –Flurbereinigungsbehörde-, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeindeverwaltung Feldatal sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Schwalmtal und Lautertal und der Stadt Romrod öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte wird während eines Monats ab der Bekanntgabe zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Feldatal und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden bzw. Stadt während der Dienststunden ausgelegt.

Begründung

Von der Gemeinde Feldatal wurde in 2002 ein Antrag auf Fortsetzung des in 1981 eingeleiteten und bis heute ruhenden Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Windhausen gestellt.

Die Begründung des damaligen Flurbereinigungsbeschlusses bedarf aufgrund des Strukturwandels der ländlichen Räume sowie der Weiterentwicklung der politischen Ziele und Änderung der gesetzlichen Grundlagen einer Fortschreibung.

Da Flurbereinigungsverfahren nach neuzeitlichen Gesichtspunkten nicht nur zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sondern darüber hinaus der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete dienen, ist die Auflösung von konkurrierenden Nutzungsansprüchen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlung und Verkehr mehr denn je notwendig, um ländliche Räume zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten.

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Mängel sollen durch folgende Maßnahmen behoben bzw. gemildert werden:

- Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.
- Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Durch die Herausnahme von Wirtschafts- und Wendewegen sollen größere Schlaglängen geschaffen werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Fahrwege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.
- Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes ist den wasserwirtschaftlichen Anforderungen in der Art Rechnung zu tragen, dass durch die Neuanlage von Gewässern und Wegeseitengräben deren Abfluss nicht beschleunigt und durch die Anlage von Erd- und Sickerbecken die Grundwasserneubildung angeregt wird.
- Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung vorhandener Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke sind ggf. zu erneuern.
- Bei den erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern ist deren ökologische Funktion zu berücksichtigen und das natürliche Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Uferrandstreifen sollen angelegt werden.

- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Eine Umsetzung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan soll angestrebt werden.
- Durch Bodenverbesserungen und andere Maßnahmen soll die Bewirtschaftung der Flächen erhalten und zukünftig gesichert werden.
- Im Verfahrensgebiet liegende Waldflächen, in denen keine Maßnahmen vorgesehen sind, werden vom Verfahren ausgeschlossen.
- Die Besitzverflechtungen zwischen den Gemarkungen Kestrich und Windhausen sollen aufgehoben und eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen **1 Monats** beim Hessischen Landesvermessungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, Widerspruch erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 30.03.2004

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



(Ufer)